

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl.S.577, berichtigt S. 720) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I.S. 425) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.Fassung vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S.57) hat der Gemeinderat am 26.11.1992 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadt Schorndorf als öffentliche Einrichtung genannten Märkte. Sie gilt darüber hinaus auch für den jährlich von der Stadt veranstalteten Flohmarkt.

**§ 2
Gebührenpflicht, Gebührensschuldner**

- 1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Schorndorf von den Marktbes chickern Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Gebührens chuldner ist
 - a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
 - b) die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat.
- 3) Mehrere Gebührens chulder haften als Gesamts chuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Bei der Zuteilung von Dauerstandplätzen auf dem Wochenmarkt entsteht die Gebühr mit der Zuteilung.
- 2) Die Gebühren werden mit Beginn des Marktes fällig. Bei Zuteilung von Dauerstandplätzen auf dem Wochenmarkt wird die Gebühr am 01.07. jeden Jahres fällig.

**§ 4
Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren gilt folgende Regelung:
Bemessungsgrundlage ist

- a) beim Wochenmarkt die qm-Zahl jedes Standplatzes (einschließlich Schirm, Klappe u. dgl.)

- b) beim Krämermarkt und Flohmarkt die Frontlänge.

Maßgebend sind jeweils die vom Bürgermeisteramt festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.

- c) Sofern die Gebühren nach dieser Satzung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtig sind, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe in der Gebühr nicht enthalten und dieser hinzuzurechnen.
- d) Kündigt ein Dauerbeschicker seinen Dauerstandplatz gem. § 15 Abs. 2 der Marktordnung der Stadt Schorndorf auf 30.06. eines Jahres, so sind Gebühren nur bis zu diesem Zeitraum zu entrichten. Macht ein Marktbeschicker bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies über die Regelung nach Satz 1 hinaus keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- e) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 5 Zahlungsweise

- 1) Der Einzug der Gebühren erfolgt durch Beauftragte der Stadt gegen Erteilung einer Quittung. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Die Gebühr für einen Dauerstandplatz des Wochenmarktes ist auf ein Konto der Stadtkasse Schorndorf zu überweisen.

§ 6 Zahlungsverweigerung

Weigert sich ein Gebührenpflichtiger, nach Fälligkeit die Gebühr sofort zu entrichten, so wird er des Marktes verwiesen.

II. Gebührentarif

§ 7 Wochenmarkt

Die Gebühren für den Wochenmarkt betragen

- | | | |
|----|-----------|-------------|
| a) | pro Jahr | 45,20 € /qm |
| b) | pro Markt | 0,95 € /qm |

§ 8 Krämermarkt

Die Gebühren für den Krämermarkt betragen

für jeden angefangenen Meter Frontlänge 7,40 €

**§ 9
Flohmarkt**

Die Gebühren beim Flohmarkt betragen für jeden angefangenen Meter Frontlänge für

Beschicker ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	5,73 €
Beschicker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,86 €

**§ 10
Ausnahmegebühren**

Für eine Ausnahmegewilligung nach § 11 der Marktordnung beträgt die Gebühr zwischen 2,56 € und 25,56 €.

III. Schlussbestimmungen

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Marktgebührensatzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist oder noch entsteht, gilt die bisherige Satzung.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 1992 öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 10. Februar 1993.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
7, 8, 9		22.11.2001	30.11.2001		01.01.2002
4	c)	01.03.2007	06.03.2007	13.08.2007	07.03.2007
7	a), b)	01.03.2007	06.03.2007	13.08.2007	07.03.2007
8		01.03.2007	06.03.2007	13.08.2007	07.03.2007
9		01.03.2007	06.03.2007	13.08.2007	07.03.2007